

Pflege-Neuausrichtungsgesetz

1. Änderungen im Pflegegeld und bei den Pflegesachleistungen:

Die Leistungsverbesserungen im Pflegegeld und in der Pflegesachleistung gelten nur für Menschen mit einer eingeschränkten Alltagskompetenz im Sinne des § 45a SGB XI. Dieses sind Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, unabhängig vom Alter.

Pflegestufe	eingeschränkte Alltagskompetenz ja /nein	Form der Leistung	Leistung bis 31.12.2012	Leistung ab 01.01.2013	Leistung nach §45b SGB XI
unterhalb Pflegestufe 1	Ja	Pflegegeld	0,00 €	120 €	Bis zu 100 €/ 200 €
	Ja	Pflegesachleistung	0,00 €	225 €	Bis zu 100 €/ 200 €
	Nein	Pflegegeld/ Pflegesachleistung	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Pflegestufe 1	Ja	Pflegegeld	235 €	305 €	Bis zu 100 €/ 200 €
	Ja	Pflegesachleistung	450 €	665 €	Bis zu 100 €/ 200 €
	Nein	Pflegegeld	235 €	235 €	0,00 €
	Nein	Pflegesachleistung	450 €	450 €	0,00 €

Pflegestufe 2	Ja	Pflegegeld	440 €	525 €	Bis zu 100 €/ 200 €
	Ja	Pflegesachleistung	1.100 €	1.250 €	Bis zu 100 €/ 200 €
	Nein	Pflegegeld	440 €	440 €	0,00 €
	Nein	Pflegesachleistung	1.100 €	1.100 €	0,00 €

Pflegestufe 3	Diese Leistungen bleiben unverändert				
---------------	--------------------------------------	--	--	--	--

Die ab 01.01.2013 erhöhten Leistungen gelten nach § 123 SGB XI nur im Übergangsrecht bis zur Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes. Sie finden in der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII keine Anwendung.

Die Leistung nach §45b SGB XI für zusätzliche Betreuungsleistungen für Menschen mit einer eingeschränkten Alltagskompetenz bleiben unverändert und werden in Höhe von bis zu 100€ bzw. 200 € neben den erhöhten Leistungen gewährt.

weitere wesentliche Änderungen:

Beratungsleistungen (§7b SGB XI)	Unmittelbar nach Eingang eines erstmaligen Antrags auf Leistungen nach dem SGB XI haben Versicherte einen verbindlichen Anspruch auf einen Beratungstermin oder auf einen Beratungsgutschein für eine unabhängige und neutrale Beratungsstelle.
Weiterleitung der Rehabilitationsempfehlung (§18a SGB XI)	Mit der Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit leitet die Pflegekasse dem Antragsteller die gesonderte Rehabilitationsbescheinigung des Medizinischen Dienstes zu und nimmt umfassend und begründet Stellung. Bei Einwilligung des Antragstellers wird ein Antragsverfahren zur medizinischen Rehabilitation ausgelöst.
zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (§38a SGB XI)	Pflegebedürftige Menschen erhalten für in der ambulant betreuten Wohngruppe tätige Präsenzkkräfte einen pauschalen Zuschlag von 200 € im Monat. Die Präsenzkraft muss organisatorische, verwaltende oder pflegerische Tätigkeiten ausüben.
Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulanten Wohngruppen (§45 e SGB XI)	Zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen wird eine Anschubfinanzierung je pflegebedürftigen Menschen von bis zu 2.500 € einmalig für die altersgerechte oder barrierearme Umgestaltung von Wohnraum gewährt. Der Gesamtbetrag ist auf 10.000 € je Wohngruppe begrenzt. Es stehen insgesamt hierfür 30 Mio € zur Verfügung.
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§40 SGB XI)	Eine Eigenbeteiligung je nach Höhe des Einkommens entfällt.
Erhöhung des Beitragssatzes um 0,1 % (§ 55 SGB XI)	Der Beitragssatz der Pflegeversicherung wird zur Finanzierung der Leistungsverbesserungen von 1,95% auf 2,05% erhöht.
Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf auch für teilstationäre Einrichtungen der Pflege (§87b SGB XI)	Bisher war der Anspruch eines Vergütungszuschlages auf vollstationäre Einrichtungen begrenzt.
Grundsätze für die Vergütungsregelung (§89 SGB XI, auch §120 Abs.3 SGB XI)	Die Neuregelung verpflichtet die Vertragsparteien, unterschiedliche Vergütungsvereinbarungen zu vereinbaren. Der Pflegebedürftige soll zwischen einer Leistung, die nach dem Zeitaufwand und einer Leistung, die unabhängig vom Zeitaufwand nach dem Leistungsinhalt (Leistungskomplexe) bemessen ist, wählen können.

<p>Übergangsregelung: Häusliche Betreuung (§124 SGB XI)</p>	<p>Pflegebedürftige Menschen aller Pflegestufen haben als Übergangsregelung bis zur Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes einen Anspruch auf häusliche Betreuung. Sie wird neben der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht. Sie umfasst Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld. Sie wird nur erbracht, wenn die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt ist.</p>
<p>Modellvorhaben zur Erprobung von Leistungen der häuslichen Betreuung durch Betreuungsdienste (§125 SGB XI)</p>	<p>Dienste können als Betreuungsdienste Vereinbarungspartner werden, die insbesondere für demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen dauerhaft häusliche Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung erbringen. Die Modellvorhaben sind darauf auszurichten die Wirkung des Einsatzes von Betreuungsdiensten zu untersuchen.</p>